Stand: 29.07.2021

Ausland & Zweckverwirklichung

Wenn Vereine steuerbegünstigte Zwecke im Ausland verwirklichen
Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main (OFD), Verfügung vom 02.03.2021
[Aktenzeichen S 0170 A – 50 St 53]

Sobald Vereine international tätig sind, wird es kompliziert. Die Oberfinanzdirektion Frankfurt/ Main hat zusammengefasst, worauf es ankommt, damit Vereinen die **Gemeinnützigkeit** erhalten bleibt. Grundsätzlich können alle steuerbegünstigten Zwecke auch im Ausland verwirklicht werden. Das setzt voraus, dass

- **Personen**, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, gefördert werden oder
- die Tätigkeit des Vereins neben der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke auch zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland beitragen kann („**Inlandsbezug**“).

Hinweis Bei der Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Ausland durch einen deutschen gemeinnützigen Verein wird unterstellt, dass er diesen Beitrag zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland leistet.

Unmittelbare Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Ausland

Wenn Sie selbst vor Ort tätig sind, müssen Sie dies durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen nachweisen. Als Nachweise können folgende Unterlagen dienen:

- im Zusammenhang mit der Mittelverwendung abgeschlossene Verträge und entsprechende Vorgänge,
- Belege über den Abfluss der Mittel ins Ausland und Quittungen des Zahlungsempfängers über den Erhalt der Mittel,
- ausführliche Tätigkeitsbeschreibung der im Ausland entfalteten Aktivitäten,
- Material über die getätigten Projekte (Prospekte etc.),
- Gutachten eines Wirtschaftsprüfers bei umfangreichen Projekten,
- bei öffentlicher Förderung Zuwendungsbescheide ausländischer Behörden,
- Bestätigung einer deutschen Auslandsvertretung, dass die angegebenen Projekte durchgeführt werden.

Bei einer Zusammenarbeit mit anderen Organisationen vor Ort muss deren Wirken wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen sein.

Hinweis Sämtliche Dokumente müssen gegebenenfalls übersetzt werden; Abrechnungs- und Buchführungsunterlagen müssen Sie im Inland aufbewahren.

Tätigkeit als Förderkörperschaft

Die Tätigkeit des Vereins kann sich auch auf die reine Mittelweitergabe beschränken. In diesem Fall ist die Verwendung der Mittel ausreichend nachzuweisen. Die Rechtsform des Empfängers im Ausland muss einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes entsprechen. Hierzu müssen Sie gegebenenfalls dessen Satzung in deutscher Übersetzung anfordern.